

Zeitschrift: Ur-Schweiz : Mitteilungen zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz = La Suisse primitive : notices sur la préhistoire et l'archéologie suisses

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte

Band: 7 (1943)

Heft: 2

Rubrik: Aargauische Verordnung über den Schutz von Altertümern und Baudenkmalern vom 14. Mai 1943

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aargauische Verordnung

über den

Schutz von Altertümern und Baudenkmalern

vom 14. Mai 1943.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat soeben eine Verordnung erlassen, die für die ur- und frühgeschichtliche Wissenschaft dieses fundreichen und forschungsfreudigen Kantons von grösster Bedeutung ist. Sie bringt als wichtigste Neuerungen die Einführung eines Altertümerverzeichnisses, die Bewilligungspflicht für Ausgrabungen, die Anerkennung der Lokalsammlungen unter gewissen Garantien, die Einsetzung einer kantonalen Altertümernkommission und, was uns besonders freut, eines Kantonsarchäologen. Damit finden Bestrebungen, die im Aargau schon seit Jahrzehnten um Anerkennung gerungen haben, ihren gesetzlichen Niederschlag und tritt der Aargau in die Reihe jener Kantone, die auf dem Gebiete der Landesforschung aktiv tätig sind. Ihrer allgemeinen Wichtigkeit wegen bringen wir die Verordnung in extenso zum Abdruck (vgl. auch die Tessiner Verordnung in Ur-Schweiz VI, 30).

A. Schutzvorschriften.

§ 1. Als Altertümer gelten alle Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit in früheren Zeiten, die ein künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse bieten, so vor allem: a) Burgen, Schlösser, Kirchen und Kapellen, seien sie vollständig oder nur als Ruinen erhalten, sowie andere Gebäude oder Gebäudeteile von geschichtlichem oder künstlerischem Wert; — b) Inschriftsteine, Schalen- und Zeichensteine, Gräber und dergl.; — c) Waffen, Werkzeuge, Schmuck, Trachten, Uniformen, Gefässe, Münzen und dergl.; — d) Handschriften, Urkunden, Siegel, Wappen und dergl.

§ 2. Schutzwürdige Altertümer werden auf Grund eines Regierungsratsbeschlusses in ein Altertümerverzeichnis eingetragen. Das Verzeichnis sowie jede nachfolgende einzelne Eintragung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an unterliegen diese Altertümer den in § 3 genannten Eigentumsbeschränkungen.

Die zuständigen Behörden und Beamten sind befugt, die einzutragenden oder eingetragenen Altertümer nach vorheriger Benachrichtigung des Eigentümers oder Besitzers zu besichtigen.

Vor der Beschlussfassung über die Eintragung ist der Eigentümer anzuhören. Der Beschluss über die Eintragung ist dem Eigentümer zu eröffnen.

Die Eintragung von Grundstücken in das Altertümerverzeichnis ist im Grundbuch anzumerken.

Für die Streichung von Altertümern aus dem Verzeichnis gelten sinngemäss die Vorschriften über die Eintragung.

§ 3. Eingetragene Altertümer dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates verändert, zerstört, beseitigt, wiederhergestellt, benützt oder von ihrem Standort entfernt werden.

Der Regierungsrat kann verfügen, dass eingetragene Altertümer durch den Eigentümer in gutem Zustand erhalten werden.

Wenn Gefahr im Verzuge liegt, kann die Erziehungsdirektion schon vor der Eintragung gemäss § 2 die zum Schutze eines gefährdeten geschichtlichen oder Kunstdenkmalns notwendigen vorsorglichen Verfügungen treffen.

§ 4. Werden im Kantonsgebiet Altertümer gefunden, so gelangen sie in das Eigentum des Staates. Die Finder und im Falle des Schatzes auch die Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch den Wert der Gegenstände nicht übersteigen soll (Art. 724 ZGB).

Der Finder oder der Eigentümer des Grundstückes hat den Fund unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt oder dem Kantonsarchäologen anzuzeigen. Ueber den Fund darf nicht verfügt und er darf in seinem Werte in keiner Weise beeinträchtigt werden, bevor der Regierungsrat über die Geltendmachung des staatlichen Eigentumsanspruches Beschluss gefasst hat.

Wenn Gefahr im Verzuge liegt, kann die Erziehungsdirektion den Anspruch des Staates durch die notwendigen vorsorglichen Verfügungen, insbesondere durch die Wegnahme des Fundes, sichern.

Behörden und Beamte des Staates und der Gemeinden, insbesondere die Polizei, haben alle Wahrnehmungen über Funde von Altertümern unverzüglich dem Kantonsarchäologen zu melden.

§ 5. Grössere wissenschaftliche Ausgrabungen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Erziehungsdirektion vorgenommen werden.

Andere Grabungen und Ausgrabungen (Tiefbauten) in Gebieten, in denen mit Funden zu rechnen ist, sind vor Beginn dem Bezirksamt oder dem Kantonsarchäologen schriftlich anzuzeigen.

Der Eigentümer, in dessen Grundstück Altertümer gefunden werden, ist verpflichtet, ihre Ausgrabung zu gestatten gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens (Art. 724 Abs. 2 ZGB).

§ 6. Die aufgefundenen und vom Staat zu Eigentum beanspruchten Altertümer sind in der Regel im kantonalen Antiquarium aufzubewahren. Sie können mit Bewilligung des Regierungsrates auch örtlichen öffentlichen Sammlungen überlassen werden. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: a) die Gegenstände sind an einem geeigneten, sicheren Ort aufzubewahren und nach dem Fundort zu bezeichnen; — b) die Sammlung muss von einer geeigneten Persönlichkeit verwaltet werden; — c) im Inventar der Sammlung ist das Eigentumsrecht des Staates an den Fundgegenständen vorzumerken.

Die örtlichen Sammlungen unterstehen der staatlichen Aufsicht.

B. Vollzugsvorschriften.

§ 7. Der Vollzug dieser Verordnung fällt in den Geschäftskreis der Erziehungsdirektion, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.

§ 8. Als beratende Kommission zur Begutachtung aller wichtigen Fragen des Altertümerschutzes wird der Erziehungsdirektion eine Altertümerkommision beigegeben. Sie ist insbesondere in folgenden Fragen anzuhören: a) Eintragungen und Streichungen im Altertümerverzeichnis (§ 2). — b) Unterhalt der eingetragenen Altertümer (§ 3); Projekte für die Erhaltung und Wiederherstellung von Altertümern (§ 9 lit. d). — c) Geltendmachung des staatlichen Eigentumsanspruches an Funden (§ 4). — d) Durchführung wissenschaftlicher Ausgrabungen (§ 5). — e) Verzicht auf die Durchführung der Verordnung im Einzelfall (§ 11 Abs. 2). — f) Jahresbericht des Kantonsarchäologen (§ 9 lit. g).

Sie besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Regierungsrat nach Anhörung der historischen Vereine und der Aufsichtsorgane der grösseren Altertüms-

sammlungen gewählt werden. Die Amtsdauer der Kommission fällt mit derjenigen des Regierungsrates zusammen.

Den Vorsitz der Kommission führt der Erziehungsdirektor, das Protokoll der Kantonsarchäologe.

§ 9. Die fachmännische Vorbehandlung und Durchführung aller durch den Vollzug dieser Verordnung erwachsenden Geschäfte liegt dem Kantonsarchäologen ob. Er wird vom Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer gewählt. Ihm sind insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen: a) Vollzug der Beschlüsse und Verfügungen des Regierungsrates, der Erziehungsdirektion und der Altertümerkommision; — b) Führung des Altertümerverzeichnisses, Antrag an die Erziehungsdirektion über die Vornahme von Eintragungen und Streichungen; — c) Verhandlungen mit den Eigentümern, Findern und weiteren Beteiligten; — d) Ausarbeitung und Prüfung der Projekte für die Erhaltung und Wiederherstellung von Altertümern; — e) Beaufsichtigung der eingetragenen Altertümer und der Ausgrabungen; — f) Beaufsichtigung des kantonalen Antiquariums und der örtlichen Altertümersammlungen; — g) Erstattung eines Jahresberichtes an die kantonale Altertümerkommision; — h) unentgeltliche Beratung und Auskunfterteilung an Interessenten über Altertümerschutz, Aufklärung der Oeffentlichkeit durch Führungen und Mitteilungen an die Presse.

Gegen die Anordnungen des Kantonsarchäologen kann innert zehn Tagen Beschwerde an die Erziehungsdirektion geführt werden.

Die Anstellungsbedingungen des Kantonsarchäologen werden im übrigen durch einen besondern Regierungsratsbeschluss geordnet.

§ 10. Die Gemeinderäte haben den Vollzug der §§ 3, 4 und 5 zu überwachen und Widerhandlungen gegen diese Vorschriften unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt oder dem Kantonsarchäologen zu melden.

§ 11. Die aus der Durchführung dieser Verordnung erwachsenden Verwaltungskosten fallen zu Lasten des Staates. Allfällige weitere Kosten sind vom Staat und den beteiligten Gemeinden in billigem Verhältnis zu tragen. Ueber die Verteilung entscheidet im Streitfalle der Regierungsrat endgültig.

Erweist sich die Durchführung der Verordnung im Einzelfall oder einer gestützt darauf getroffenen Massnahme als zu kostspielig, so kann der Regierungsrat von der Durchführung absehen.

Im Rahmen des vom Grossen Rate im jährlichen Voranschlag eingestellten Kredites unterstützt der Staat die Erhaltung wertvoller Altertümer oder die Durchführung von wissenschaftlichen Ausgrabungen durch Beiträge.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung werden im ordentlichen Strafverfahren mit Busse bis zu Fr. 1000.— oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften.

Vorschriftswidrige Zustände kann die Erziehungsdirektion, unbekümmert um ein allfälliges Strafverfahren, auf Kosten des Fehlbaren beheben lassen. Die rechtskräftigen Kostenentscheide werden den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

§ 13. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt auf den 1. Januar 1944 in Kraft.